

SATZUNG über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 19.12.1984

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegt
1. die Bereitstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit gegen Entgelt in Gast- und Schankwirtschaften, in Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
 2. die regelmäßige, mehrmals wöchentliche Veranstaltung von Tanzbelustigungen in konzessionierten Tanzlokalen" (im folgenden "Tanzbelustigungen" genannt).
- (3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von bestimmten Personenkreisen betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. Rundfunk- und Fernsehapparate
2. Kinderunterhaltungsapparate (z. B. Reit- u. Schaukelgeräte)
3. das Bereitstellen von Geräten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen
4. Musikautomaten.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Aufsteller des Geräts, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner. Neben dem Aufsteller bzw. Veranstalter haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 7 Abs. 2).

§ 4 Erhebungsform, Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.
- (2) Sie beträgt pro Gerät je angefangenen Monat für das Bereitstellen von:
- | | |
|--|-----------|
| Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten
ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 EUR |
| mit Gewinnmöglichkeit | 80,00 EUR |
| Bereitstellen von: | |
| Warenspielgeräten: | 40,00 EUR |

(3) Sie beträgt für Tanzbelustigungen
je angefangenen Monat 250,00 EUR.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Bereitstellung der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Geräte bzw. mit Beginn der ersten Tanzbelustigung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Geräts bzw. Beendigung der Tanzbelustigungen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid jeweils für ein Rechnungsjahr (Kalenderjahr) festgesetzt. Beträgt die Steuerpflicht weniger als ein Rechnungsjahr, wird der entsprechende Teilbetrag für die angefangenen Kalendermonate festgesetzt. Zuviel bezahlte Steuer wird auf Antrag erstattet.
- (2) Die Steuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrags am 15. 2., 15. 5., 15.8. und 15. 11. zur Zahlung fällig.

Meldepflichten

- (1) Alle aufgestellten Geräte i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind innerhalb einer Woche nach Aufstellung, alle Tanzbelustigungen i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 2 innerhalb einer Woche nach Beginn bei der Gemeinde Zimmern ob Rottweil anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Steuerschuldner als auch der Inhaber der benutzten Räume und Grundstücke.
- (3) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Außerbetriebnahme der Geräte i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1, bzw. das Ende der Tanzbelustigungen i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 2 innerhalb einer Woche anzuzeigen. Bei Versäumnis dieser Frist kann die Steuer bis Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn die Geräte nicht mehr bereitgestellt bzw. die Tanzbelustigungen nicht mehr veranstaltet wurden.
- (4) Bei verspäteter Anmeldung entsprechend des Abs. 1 kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zum dreifachen des monatlichen Steuerbetrags erheben.

§ 8

Sicherheitsleistung, Steueraufsicht

- (1) Die Gemeinde kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Aufstellungsorte der Geräte gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Anmerkung:

In diese Fassung wurden die Änderungen durch die Änderungssatzungen vom 29.12.1993 und 27.10.1999, sowie durch die Euro-Anpassungssatzung vom 27.09.2001 eingearbeitet.